

# Ueber die Wahl der Geschwornen.

Die Geschwornen haben den wichtigen Beruf über die thatsächliche Grundlage des Strafprozesses durch den Ausspruch **Schuldig** oder **Nichtschuldig** zu entscheiden. Z. B. Es wird jemand eines Preßvergehens gegen die Person des Kaisers, gegen die Constitution, gegen die Ehre des Einzelnen, die Sittlichkeit beschuldigt, in solchem Falle haben die Geschwornen nach vorausgegangener Vernehmung des Angeschuldigten und aller Zeugen in öffentlicher Sitzung nach ihrer innersten Überzeugung und lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob der Angeschuldigte des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig sei oder nicht. Der Richter hat dann das Strafgesetz auf den Fall anzuwenden. Die Geschwornen vertreten das gesammte Volk bei der Ausübung der Strafgerechtigkeit; mit der Öffentlichkeit im Bunde sind sie die festeste Gewähr der Freiheit der Bürger, der höchsten Güter des Menschen, der Rechte der Person und des Eigenthums.

Um über die Thatfachen, **ob ein Verbrechen, von wem** es begangen, zu urtheilen, bedarf es nur klaren Menschenverstandes und gesunder Sinne. Das sind Eigenschaften, die in allen Klassen der Gesellschaft vorhanden sind. Jeder unbescholtene Bürger wird abwechselnd, wenn ihm aus der Gesamtzahl von 800 die Reihe trifft, sein höchwichtiges Amt als Geschwornen erfüllen, und in den Schooß der Seinigen zurückgekehrt, den Sinn für Achtung vor dem Gesetze, für Heilighaltung der Rechte mitbringen. Wählt daher biedere, ehrenwerthe Männer, auf daß ihr dem Auslande zeigt, daß der Oesterreicher schon beim Beginne seiner neu gestalteten Rechtspflege seine Aufgabe vollkommen begriffen hat.

**Vom Magistrate und Gemeinde - Ausschusse  
der Stadt Wien am 12. Juni 1848.**

